

LKP Aktuell

Mandanteninformation Mai 2017

Umsatzsteuer

Zuordnung gemischt-genutzter Gegenstände zum Unternehmen

Bei der Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, haben Unternehmer bei der Umsatzsteuer ein Wahlrecht:

Zum einen kann der Gegenstand in **vollem Umfang dem Privatvermögen** zugeordnet werden. Dann entfallen der Vorsteuerabzug sowie die Umsatzbesteuerung der Privatnutzung. Diese Zuordnung ist zwingend, wenn die betriebliche Nutzung unter 10 % liegt.

Alternativ kann man den Gegenstand **ganz oder teilweise dem Unternehmensvermögen** zuordnen:

Ordnet man den Gegenstand nur entsprechend der Nutzung teilweise dem Unternehmensvermögen zu, ist kein Vorsteuerabzug auf den Anteil der Privatnutzung möglich; gleichzeitig entfällt die Umsatzbesteuerung der Privatnutzung. Ordnet man den Gegenstand vollumfänglich dem Unternehmensvermögen zu, erfolgt ein voller Vorsteuerabzug und die Privatnutzung unterliegt der Umsatzsteuer.

Zu beachten ist, dass die Zuordnung zum Unternehmensvermögen von **2016 angeschafften Gegenständen bis zum 31.05.2017** erfolgen

muss. Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt durch die Erfassung in der Buchführung und den Ansatz in der Umsatzsteuervoranmeldung. Wird keine Buchführung geführt bzw. keine Voranmeldung abgegeben, ist bis zum 31.05.2017 das Finanzamt über die Zuordnung zum Unternehmensvermögen schriftlich zu informieren.

Häusliches Arbeitszimmer

Nutzung durch beide Ehegatten - doppelter Steuerabzug

Nutzen Ehegatten ein Arbeitszimmer gemeinsam und steht beiden kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, so kann der **steuerliche Höchstbetrag von 1.250 €** auch **zweimal geltend gemacht** werden.

Der Bundesfinanzhof hat nämlich jetzt entschieden, dass dieser Höchstbetrag personenbezogen und nicht objektbezogen gelte.

Bausparverträge

Kündigung zuteilungsreifer Verträge rechtmäßig

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Bausparkasse Bausparverträge zumindest dann kündigen kann, wenn diese **mehr als zehn Jahre zuteilungsreif** sind und nicht abgerufen werden.

Bausparverträge teilen sich auf in eine Ansparphase und eine Darlehensphase. In der Ansparphase

spart der Bausparer eine vereinbarte Bausparsumme an, welche zu einem vertraglich festgelegten Prozentsatz verzinst wird.

Wenn bestimmte vereinbarte Ziele erreicht sind (Mindestguthaben, Vertragsdauer oder Sparzeit) ist der Bausparvertrag zuteilungsreif. Mit Zuteilungsreife kann der Bausparer dann das Bauspardarlehen zu dem vereinbarten Zinssatz abrufen.

Hintergrund der Entscheidung ist, dass die hohe Guthabenverzinsung aus der Vergangenheit heute durch die Bausparkassen nicht mehr erwirtschaftet werden kann. Rufen daher Bausparer die Bauspardarlehen nicht ab, sondern verlängern die hochverzinsten Ansparphase, so sieht der BGH darin einen Widerspruch zu dem Konzept des Bausparvertrages. Aus diesem Grund hat der BGH den Bausparkassen zugestanden, zumindest zehn Jahre nach Zuteilungsreife, die Ansparphase von sich aus zu beenden und den Vertrag zu kündigen.

Werkvertrag

Keine Gewährleistung auch bei späterer Schwarzgeldabrede

Werkverträge bei denen von Anfang an vereinbart wurde, dass der gesamte oder ein Teil des Werklohns „schwarz“ bezahlt wird, verstoßen gegen das Schwarzarbeitsgesetz

und sind nichtig. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits 2015 so entschieden und festgestellt, dass in diesen Fällen beiden Seiten keine Ansprüche zustehen – weder dem Werkunternehmer Zahlungsansprüche noch dem Abnehmer irgendwelche Gewährleistungsansprüche.

Diese Grundsätze hat der BGH in einem weiteren Urteil vom 16.03.2017 untermauert und weitergehend festgestellt, dass diese nicht nur gelten, wenn die „Schwarzarbeit“ von Anfang an vereinbart wurde sondern auch dann, wenn nach Werkerstellung vereinbart wird, dass ein Teil des Werklohns ohne Rechnung „schwarz“ vergütet wird.

Werbung

Zuviel Werbung? Machen Sie es wie Robinson!

An vielen Briefkästen hängen Aufkleber „Bitte keine Werbung“. Da Werbung heutzutage jedoch durch direkte Anschreiben per Post, E-Mail und Telefon verbreitet wird, gibt es einen effektiveren Weg, um unerwünschte Werbung zu verhindern.

Durch einen Eintrag auf Schutzlisten (z.B. www.robinsonliste.de oder www.direktmarketing-info.de) kann man sich vor unaufgeforderter Werbung schützen (... und leben so einsam wie Robinson auf seiner Insel – daher die Namenswahl).

Hintergrund dieser Listen ist, dass Verbraucher nur in Werbesachen kontaktiert werden dürfen, wenn sie hierzu ihre Zustimmung gegeben haben. Zur Verhinderung von Abmahnungen gleichen daher viele Werbeversender ihre Daten ständig mit diesen Schutzlisten ab.

Zahlen, Daten, Fakten

Die U1 Umlage im Lohn

Die Umlage U1 im Lohn ist die **Umlage für Krankheitsaufwendungen**. In Krankheitsfällen von Arbeitnehmern sind die Arbeitgeber verpflichtet, Entgeltfortzahlung bis zu max. sechs Wochen zu bezahlen. Im Rahmen des Umlageverfahrens U1 erhalten Arbeitgeber einen Teil der Entgeltfortzahlung von der Krankenkasse wieder erstattet.

Somit ist das Umlageverfahren U1 eine **Entgeltfortzahlungsversicherung** für Arbeitgeber.

Für Unternehmen, die **in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer** beschäftigen, besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an dem Umlageverfahren.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl werden Auszubildende ebenso wie Schwerbehinderte nicht mitgerechnet. Teilzeitmitarbeiter fließen anteilig je nach Arbeitszeit in die Berechnung ein.

Dem Arbeitgeber steht ein **Wahlrecht über die Höhe der Erstattung** zu, nach der sich dann auch die Höhe der Umlage berechnet. Die Mindesthöhe beträgt 50 % der Entgeltfortzahlung und ist bis zu 80 % wählbar.

Die Umlagesätze berechnen sich vom monatlichen rentenversicherungspflichtigen Entgelt und unterscheiden sich je nach Krankenkasse des Arbeitnehmers (in 2017 bei 50 % Erstattung um 1,4 %).

Gut zu wissen ...

BEV und PHEV steuerbegünstigt - HPV begünstigt die Gesundheit

In unserem aktuellen LKP *Stichwort* zur **Förderung der Elektromobilität** informieren wir ausführlich über die steuerlichen Vorteile eines BEV, eines FCEV, eines PHEV und nicht zu vergessen des REEV.

Nicht unerwähnt bleiben soll jedoch an dieser Stelle das **HPV**, dessen vermehrter Einsatz zweifelsohne der Gesundheit des Nutzers zu Gute kommt. Die Abkürzung HPV steht für **Human Powered Vehicle**. Ältere Semester kennen diese Fortbewegungsmittel noch unter der Bezeichnung „Fahrrad“.

Seit einiger Zeit werden jedoch auch Modelle angeboten, bei denen Arbeitgeber Fahrräder leasen oder erwerben und diese dann Arbeitnehmern auch zur privaten Nutzung steuerbegünstigt zur Verfügung stellen. Ausführlich informieren wir über Gestaltungen rund um die **Dienst-HPVs** in einem LKP *Stichwort* in den nächsten Monaten.

Aus unserer Kanzlei

Stefan Zoll 25 Jahre bei LKP

Anfang Mai dieses Jahres feiert Dipl. Betriebswirt (FH) Stefan Zoll sein 25 jähriges Jubiläum in unserer Kanzlei. 25 Jahre beste Arbeit, fundiertes Wissen und vorbildliche Kollegialität. Herzlichen Dank!

Brückentage im Mai und Juni

Wie in jedem Jahr ist unsere Kanzlei an den beiden Freitagen nach Christi Himmelfahrt (am 26.05.) und nach Fronleichnam (am 16.06.) geschlossen.